

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin

Theologische Fakultät

Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule



Konzept für Studierende in besonderen Lebenslagen und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

(Verabschiedet durch den Senat der PTH SVD St. Augustin am 10.2.2015.)



INHALTSVERZEICHNIS

1) Studierende in besonderen Lebenslagen	3
2) Studieren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.....	3
a) Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	3
b) Was heißt Behinderung?.....	4
c) Umsetzung des Nachteilsausgleichs	4
d) Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
e) Nachteilsausgleich bei Studierenden mit psychischer Erkrankung	5
f) Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie und Dyskalkulie.....	6
g) Hinweis.....	7

1) Studierende in besonderen Lebenslagen

Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin betrachtet es als ihre Pflicht, die Sorgen und Nöte der Studierenden wahr- und ernstzunehmen. Dazu zählen in besonderer Weise die Belastungen, die durch die Betreuung von Kindern und anderen familiären Verpflichtungen, wie etwa die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen, entstehen.

Studierende, für die die Notwendigkeit besteht, die Rahmenbedingungen für Vorlesungen und Prüfungen auf ihre Bedürfnisse aufgrund von besonderen Lebensumständen anzupassen, können sich an den Studiensekretär wenden, um die Möglichkeiten individuell gestalten zu können.

Für Beratung und Begleitung stehen außerdem die Dienste der Hochschuleseelsorge zur Verfügung.

2) Studieren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Aus der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks geht hervor, dass 7% der Studierenden in Deutschland eine gesundheitliche Beeinträchtigung mit Studierschwernis haben und weitere 7% eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Studierschwernis.¹ Daraus folgend gibt es eine hohe Wahrscheinlichkeit, in Beratung und Lehre mit einem Studierenden mit einer Behinderung oder mit chronischen Erkrankungen in Kontakt zu kommen. Auf die Bedürfnisse dieser Studierenden muss besonders eingegangen werden, damit ihnen ein angemessenes Studieren ermöglicht wird.

Dieses Konzept regelt daher die Gestaltung der Studienbedingungen und versteht sich als Hilfestellung für die Anpassung der Prüfungsordnung, um Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen gleichwertige Bedingungen zu schaffen.

Es orientiert sich am Hochschulzukunftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Broschüre „Informationen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ der Universität Würzburg.

a) Gesetzliche Rahmenbedingungen

In Teil 6 Kapitel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen legt § 62b regelt die „Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.

„(1) Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird.

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu

¹ http://www.sozialerhebung.de/download/20/Soz20_15_Kap13.pdf

ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.“²

Dazu ergänzt § 64 für die Prüfungsordnungen „für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen“³

b) Was heißt Behinderung?

„Mit § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) existiert erstmalig eine gesetzliche Definition eines allgemeinen Behinderungsbegriffs, die überall dort zur Anwendung kommt, wo in Gesetzen von Behinderung oder behinderten Menschen die Rede ist. Die Legaldefinition von Behinderung lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Der Behinderungsbegriff des SGB IX und des BGG umfasst damit auch chronische i. S. von länger andauernden Erkrankungen sowie chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (z.B. Epilepsie, Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, psychische Erkrankungen, Legasthenie, Dyskalkulie, ...), sofern diese zu einer Beeinträchtigung führen. Ein Teil der behinderten Menschen i. S. der zuvor genannten Definition ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX zugleich schwerbehindert.

Nicht alle behinderten/chronisch kranken Studierenden geben sich von selbst zu erkennen bzw. einige sprechen erst dann von ihrem Handicap, wenn bereits Probleme im Studium auftreten.“⁴

c) Umsetzung des Nachteilsausgleichs

„Bei Studienleistungen erfolgt die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen oftmals durch Absprache zwischen der/dem Lehrenden und der/dem Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung. Bei Prüfungsleistungen ist von der oder dem Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung ein formloser schriftlicher Antrag an das zuständige Prüfungsamt bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss oder, sofern einer solcher nicht existiert, an den Studi-

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567&menu=1&sg=0&keyword=hochschulzukunftsgesetz

³ Ebd.

⁴ http://www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32500250/_temp_/Broschuere_Nachteilsausgleich.pdf, 3f.

ensekretär zu richten. Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin rechtzeitig, jedoch spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung bzw. dem Antrag auf Prüfungszulassung erfolgen. Hier sollte der Prüfling bereits die für sie/ihn geeigneten Nachteilsausgleiche konkret darlegen und begründen. Berufte sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat auf seine Behinderung, so ist eine nachträgliche Aufhebung oder Neubewertung der Prüfung aus diesem Grund nicht möglich. Dem Antrag sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen.“⁵

Hierfür sind geeignete Nachweise:

- Attest eines Facharztes oder Arztes (verpflichtend)
- Einschätzung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- Dokument über die Schwere der Behinderung (sofern vorhanden).

Ein Vorgespräch mit dem betroffenen Prüfling durch die beauftragte Person kann u.U. sinnvoll sein. Die Modifikation der Prüfung erfolgt auf den Einzelfall abgestimmt und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

d) Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

- „Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen,
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, zum Beispiel für hörbehinderte Studierende oder Studierende mit einer Sprachbehinderung,
- Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen,
- Umformulierung der Prüfungsaufgaben in verständliche Schriftsprache, evtl. in Verbindung mit einer Zeitverlängerung
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung insbesondere bei dialysepflichtigen Studierenden)
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen,
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum“⁶.

e) Nachteilsausgleich bei Studierenden mit psychischer Erkrankung

„Studierende mit einer psychischen Erkrankung sind an Hochschulen häufig anzutreffen. Diese Gruppe von Studierenden ist z.B. an einer Depression, einer Angststörung, an Magersucht oder

⁵ Ebd. 4f.

⁶ Ebd. 5f.

an Schizophrenie erkrankt. Studierende haben das Problem, bei Fragen zu behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen im Kontakt mit Hochschulmitgliedern zunächst die spezifischen Auswirkungen ihrer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung auf den Studienalltag erklären zu müssen. Bei relativ bekannten Beeinträchtigungen, z. B. der Hör- oder Sehfähigkeit dürfte die Erklärung leichter nachzuvollziehen sein, als bei Behinderungen oder Erkrankungen mit unklaren Entstehungsursachen und sehr vielfältigen Erscheinungs- und Störungsformen.⁷

Bei diesen Fällen von Beeinträchtigung ist der Bedarf an Unterstützung höchst individuell. Die beauftragte Person der Hochschule tritt bei den zuständigen Stellen dafür ein, dass auch Studierende mit solchen Einschränkungen entsprechende Unterstützung erhalten.

f) Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie und Dyskalkulie

„Legasthenie ist eine Störung des Lesens und Rechtschreibens, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Die Beeinträchtigung oder Verzögerung beim Erlernen grundlegender Funktionen, die mit der Reifung des zentralen Nervensystems verbunden ist, hat demnach biologische Ursachen, deren Entwicklung lange vor der Geburt des Kindes angelegt oder in seltenen Fällen durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt bedingt ist.

Legasthenie führt zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache. Individuelle Ausprägungen und Schweregrade dieser Lernschwierigkeit ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik und der sensorischen Integration.

Zu unterscheiden ist eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie, Dyslexie) mit teilweise hirnorganisch bedingten, gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen von einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), die in mehr oder minder starker Ausprägung eine Verzögerung im individuellen Lese- und Schreiblernprozess beispielsweise als Folge einer psychischen Erkrankung darstellt.

Von Legasthenie sind rund 4 % aller Menschen betroffen. Studierende, die an Legasthenie leiden, weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf. Die Probleme treten also nicht auf, weil die/der Studierende „dumm“ oder „faul“ ist – sondern weil sie/er unter der Teilleistungsschwäche Legasthenie leidet. Legasthenie ist eine Behinderung, bei der beim Aufnehmen und/oder Abfassen von Texten Fehler auftreten. Diese haben jedoch keinerlei Zusammenhang mit der intellektuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Studierenden. Legasthenikerinnen und Legastheniker haben i. d. R. einen "normalen" oder gar überdurchschnittlichen IQ und können zusätzlich oft besondere Stärken aufweisen: Gute Fähigkeiten, Probleme zu lösen, Ideen zu entwickeln und zu argumentieren oder eine besondere künstlerische Neigung.

Die Legasthenie ist von der Rechtsprechung zum Prüfungsrecht in den vergangenen Jahren mehrfach als Behinderung bestätigt worden. Ausgehend von dem aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz ab-

⁷ Ebd. 6.

geleiteten Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungswesen steht der/dem betroffenen Studierenden ein Anspruch auf Nachteilsausgleich zu.

Ein Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie ist beim Übertritt vom Gymnasium oder einer anderen Schule, in der eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, auf eine Hochschule durch einen zuständigen Facharzt und durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

Studierende mit Legasthenie benötigen im Lesen ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können.

Studierende mit gutachterlich festgestellter Legasthenie können zum Beispiel bei schriftlichen Leistungsfeststellungen und Prüfungen im jeweiligen Studienfach

- eine Zeitverlängerung der regulären Arbeitszeit erhalten. Die Dauer der Zeitverlängerung richtet sich nach Art und Ausmaß der Störung. Die Zeitverlängerung wird vom Prüfungsausschuss bzw. der hierfür zuständigen Stelle unter Zugrundelegung der Empfehlung der Amtsärztin oder des Amtsarztes festgelegt.
- Die Lese-/Rechtschreibleistung darf bei der Notengebung nicht berücksichtigt werden.
- Bei schriftlichen Prüfungen kann die Benutzung eines Computers mit Rechtschreibprüfung oder die Umwandlung in eine mündliche Prüfung ebenfalls als Nachteilsausgleich gewährt werden. Derartige Formen des Nachteilsausgleichs werden durch die zuständige Amtsärztin oder den zuständigen Amtsarzt festgelegt.

Bei der Dyskalkulie handelt es sich um eine mit der Legasthenie vergleichbare Teilleistungsstörung im Bereich der mathematischen Fertigkeiten und ist daher im Bereich des Prüfungswesens als Behinderung anzusehen, die einen Nachteilsausgleich zu begründen vermag.“⁸

g) Hinweis

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungs- und Studienleistungen mindert die Anforderungen aus fachlicher Sicht an den Studierenden nicht. Es geht nicht um eine Erleichterung oder Vereinfachung der Prüfung, sondern darum, die Bedingungen dem Bedarf des Studierenden individuell anzupassen. Die Maßnahmen werden vor der Prüfungs- oder Studienleistung individuell festgelegt.

⁸ Ebd. 7-9.